



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5012 01 ÁPOLÁSI ASSZISZTENS

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

PFLEGEASSISTENT/IN

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Fachmann ist in der Lage - während seiner/ihrer Tätigkeit die grundlegenden Pflegeaufgaben in Verbindung mit der Pflege der auf ihn/sie anvertrauten Kranken zu erledigen; inkl. die Kranken/Gesunden verschiedener Alter zu helfen ihre physiologischen und höherwertigen Bedürfnisse befriedigen zu können; - dem Krankenzustand und -anforderungen nach in der Bewegung, Ruhe, Nahrungseinnahme, Hygiene, in den Ausscheidungsfunktionen, in der Beibehaltung der entsprechenden Körpertemperatur sowie in der Sicherung der nötigen Oxygenmenge dem Kranken eine Hilfe zu leisten; - die nötigen Geräte zu den verschiedenen mit Utensilien durchgeführten, bzw. Laborprüfungen, sowie zu den diagnostischen und Heilvorgängen vorzubereiten; - den mit Utensilien durchgeführten, bzw. Laborprüfungen an die Hand gehen; - den diagnostischen und Heilvorgängen zur Ausführung dem Pfleger / Arzt an die Hand gehen; - seine / ihre Arbeit nach den Grundprinzipien des Pflegeverfahrens zu organisieren; - eine sichere Pflegeumwelt zu schaffen, die septischen Materialien und Geräte den Regelungen gemäß zu handeln; - die Pflegehilfsmittel, Textilien und Verbandstoffe zu lagern; - unter Aufsicht eines Pflegers, auf schriftlichen ärztlichen Erlass die Medikationsaufgaben oral, perkutan, oder durch Schleimhaut durchzuführen, sowie subkutane Insulin Injektionen einzugeben; - die Symptome des Kranken zu beobachten und zu deuten, die von den physiologischen abweichenden zu melden; - während seine/ihre Arbeit die physiologischen, pathophysiologischen sowie klinischen Kenntnisse anzuwenden; - als Mitglied der Pflegegruppe in der Fürsorge der Bedürftigen - verschiedener Alter - teilzunehmen; - mit dem Kranken, den Familienangehörigen und den Mitgliedern der Pflegegruppe zu kommunizieren; - in Verbindung mit seiner/ihrer Pflege Tätigkeit die nötigen Dokumente zu führen; - die Aufgaben mit den Verstorbenen zu versehen; - im Notfall den Verunglückten erste Hilfe zu leisten; - die medizinischen Begriffe in Wort und Schrift anzuwenden; - EDV- und Kommunikationsmittel anzuwenden; - seine/ihre Arbeit den pflegepsychologischen und pflegeethischen Prinzipien nach zu erledigen; - seine/ihre Kenntnisse fortlaufend weiter zu entwickeln; - im Laufe der Arbeit die Arbeits- und Feuerschutz-, sowie Unfallverhütungsregel zu beachten.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3239 Pflegeassistent/in

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Bei in den Bereich des Gesundheitsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch das Gesundheitsministerium beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss</p>																						
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert.</p> <p><b>ISCED97 Kode:</b> 3CV</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen:     5     sehr gut                           4     gut                           3     befriedigend                           2     mangelhaft                           1     ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie                                   - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																						
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses:</b></p> <p>PT K</p> <p><b>lfd. Nummer:</b> 123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b> 2015.01.15</p>	<p><b>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																							
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																							
Fachkenntnisse	5																						
Note der schriftlichen Prüfung	5																						
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																							
Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)	5																						
Note des theoretischen Fachwissens	5																						
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																							
Lehrfächer der praktischen Prüfung																							
Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)	5																						
Note des Fachpraktikums	5																						
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Schulbildung mittleren Grades um Abitur zu erwerben.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																						
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b></p>																							
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VI. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Ministers für Gesundheit Nr. 3/2001 (II. 20.) über die Einordnung der von öffentlich Bediensteten besetzbaren Stellen in die Bedienstetenklasse, Durch die Verordnung 22/2002 (03.05.) des Wohlfahrtsministeriums erlassene Fach- und Prüfungsanforderungen der Pflegeassistent(inn)en, Das unter Genehmigungsnr. 20024/2002 des Wohlfahrtsministeriums genehmigte Zentral-/Bildungsprogramm, Verordnung 24/2000. (01.09.) des Wohlfahrtsministeriums über die Änderung einzelner Ministerialverordnungen.</p>																							

## 6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Der durch den Abschluss des achten Jahrganges erbrachte grundlegende Schulabschluss und erreichtes Schulpflichtalter, sowie Befriedigung der fachlichen Tauglichkeitskriterien.

### Zusätzliche Informationen:

**VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER**  
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

**VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER**  
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

### Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale – NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2015.01.15

L. S.